Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft

Vom 23.06.2026

Die Verwaltungsgemeinschaft Nabburg (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft" genannt) erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) [1]Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. [2]Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihres Ausschusses.

(2) [1]Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihres Ausschusses in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung. [2]Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. m. Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstausfalles.

(4) [1]Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstausfallentschädigung in Höhe einer Pauschale von 30,00 Euro je volle Stunde. [2]Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 Euro je volle Stunde.

(5) [1]Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 €,
b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, werden bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 €,
c) Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, werden bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 €

ersetzt. [2]Für Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, denen eine Entschädigung nach Absatz 4 Satz 2 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

(6) Die Ersatzleistungen nach Absatz 3 bis 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamtinnen und Beamte ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen.

§ 2 Entschädigung der oder des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertretungen

(1) Die oder der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung und die Leitung der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 275,76 Euro.

(2) Die Stellvertretungen der oder des Gemeinschaftsvorsitzenden erhalten neben ihrer Entschädigung nach § 1 für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von einem Dreißigstel des Betrags nach Absatz 1, höchstens jedoch den Betrag nach Absatz 1 je Kalendermonat.

(3)[1]Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehaltssätze der Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz. [2]Werden die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A13 maßgebliche Vomhundertsatz.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 18.06.2026 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16.06.2020 außer Kraft.

Nabburg, den 23.06.2026

Frank Zeitler
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der „Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg erfolgte am 24.06.2026 durch Niederlegung in den Räumen der Geschäftsstelle der

Verwaltungsgemeinschaft Nabburg
Oberer Markt 16
92507 Nabburg
Ebene 6, Zi.-Nr. 6.4

Die Niederlegung wurde digital über das Internet unter „https://www.nabburg.de/vgnabburg.de“ (URL der öffentlich zugänglichen Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg) am 24.06.2026 bekanntgegeben. Die Bekanntgabe wurde am 14.07.2026 wieder gelöscht.

Nabburg, den 15.07.2026

Frank Zeitler
Gemeinschaftsvorsitzender